

Satzung des „Yachtclub Fließhorn e. V.“

In der Mitgliederversammlung des „Yachtclub Fließhorn e.V.“ am 09.06.2018 wurde folgende überarbeitete Fassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen:

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 14.08.1965 gegründete Club führt den Namen „Yacht-Club Fließhorn e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister in Konstanz unter Reg. Nr. VR 162 eingetragen.

Vereinsitz des YCFL ist die Liegeplatzanlage am Fließhorn 1 in Konstanz-Dingelsdorf.

Er ist Mitglied im Deutschen-Segler-Verband (DSV), im Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg (LSVb B-W), im Bodensee-Segler-Verband (BSVb), im Badischen Sportbund Freiburg, im Stadtsportverband Konstanz (SSVK), im Verein Internationale Bodenseewoche e.V. (IBW) und in der Internationale Wassersportgemeinschaft Bodensee (IWGB).

§ 2

Der Yachtclub Fließhorn e.V. mit Sitz in 78465 Konstanz-Dingelsdorf am Fließhorn 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Bootssports und verwandter Wassersportarten.

„Wesentliche Aktivitäten sind:

- Gemeinschaftliches Fahrtensegeln/Ausfahren
- Wettsegelveranstaltungen und Beteiligung der Mitglieder an offenen Regatten
- Informations- und Schulungsveranstaltungen über bootssportliche, revierkundliche und Umweltschutz im Revier betreffende Themen
- Beschaffung von Geräten und Einrichtungen sowie die Erhaltung vorhandener Anlagen zur Bootssportausübung am Fließhorn
- Seglerische und seemännische Ausübung und Freizeitgestaltung der Jugendlichen des Clubs im Rahmen der Jugendgruppenaktivitäten

- Durchführung von Segelscheinkursen für Jugendliche und Vereinsmitglieder ohne Gewinnabsicht
- Aktive Betätigung im Umweltschutz für das Bootsrevier“

§ 4

Der Club verpflichtet seine Mitglieder zu vorbildlicher seemännischer Haltung und Kameradschaft, zu Hilfsbereitschaft in Notfällen und zu Disziplin auf dem Wasser hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verordnungen.

§ 5

Die Mitglieder wissen die Naturschönheiten des Bodensees zu schätzen und treten durch die geübte Selbstkontrolle auf technischem Gebiet, wie auch durch diszipliniertes Verhalten dafür ein, dass der moderne Wassersport mit den Interessen der Erholungssuchenden auf dem Wasser und dem Naturschutz in Einklang gebracht wird.

Der Club sieht sich durch seinen Standort – beidseitig eingerahmt von Naturschutzbereichen am Seeufer- in besonderem Maße gefordert und verpflichtet zu positivem und aktivem Naturschutzverhalten und – Einsatz.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser, sozialer oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a.) Ehrenmitglieder
- b.) Ordentlichen Mitgliedern
- c.) Außerordentlichen Mitgliedern
- d.) Jungmitglieder bis 18 Jahre und in Ausbildung oder Studium befindliche Jugendliche.

Näheres regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft beinhaltet nicht gleichzeitig das Anrecht auf einen Liegeplatz.

Die Jungmitglieder sind in der Jugendgruppe des YCFI zusammengefasst. Deren spezielle Angelegenheiten sind in der Jugendordnung des Landesverbandes geregelt. Diese ist ergänzender Bestandteil der Clubsatzung.

§ 7

Die Aufnahme in den “Yachtclub Fließhorn e.V.” muss beim Gesamtvorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist dabei an die von Mitgliederversammlung gebilligten Aufnahmerichtlinien gebunden. Gegen die Vorstandentscheidung kann schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge und Aufnahmegebühren entsprechend der von der Mitgliederversammlung gebilligten Beitragsordnung. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist an seinem Beginn fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Club für den Einzug des Beitrages und der Liegeplatzgebühren eine Eizugsermächtigung zu erteilen.

§ 8a

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

§ 9

Der Austritt aus dem Club muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10 für das darauf folgende Kalenderjahr schriftlich angezeigt werden. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstandsbeschluss wegen:

- a.) unehrenhaften oder clubschädigenden Verhalten,
- b.) groben Verstoßes gegen die Satzung,
- c.) Säumigkeit von Beitragsleistungen oder anderer Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Jahr seit Fälligkeit.

Für die Zuständigkeit eines Ausschlusses sind dieselben Bestimmungen maßgebend wie für die Aufnahme (Paragraph 7).

III. Verwaltung des Clubs

§ 11

Der Club verwaltet seine Angelegenheiten

- a.) durch ordentliche, jährlich abzuhaltende Mitgliederversammlungen, die möglichst zu Beginn der Saison stattzufinden haben,
- b.) durch außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- c.) durch den Gesamtvorstand.

§ 12

Zur Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuladen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Anträge für die Versammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Sie können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 13

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach vorausgegangener Entgegennahme ihrer Berichte,
3. die turnusmäßige Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss (Paragraph 10) und die Aufnahme durch den Gesamtvorstand,
6. die Entscheidung über Vorschläge des Gesamtvorstandes zur Beitragsordnung und zu den Aufnahmerichtlinien.
7. die Entscheidung über den Vorschlag einschließlich des Etats der Jugendgruppe,
8. die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
9. die Auflösung des Clubs.

§ 14

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Berücksichtigt werden nur Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur dann möglich, wenn das verhinderte

Mitglied seine Entscheidung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form festgelegt hat.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Paragraph 6 Absatz 2 a und b.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei

- a.) Satzungsänderung
- b.) Anträgen auf Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes.

Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (Handheben). Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen, was durch Akklamation festzustellen ist.

Bei Befangenheit durch Eigeninteresse oder Interessenkonflikt enthalten sich die betroffenen Mitglieder der Stimmabgabe.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten

- a.) auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- b.) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

IV. Der Gesamtvorstand

§ 16

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden (Präsident)
2. dem zweiten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendleiter lt. Jugendordnung des Yachtclub Fließhorn e. V.

Aufgrund der Gegebenheiten am Fließhorn gehört der Betriebsinhaber des Fließhorns stimmberechtigt zur Vorstandschaft.

Auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden können weitere Vorstandsämter eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Besetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

§ 17

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für 3 Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, wobei zwischen der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden mindestens ein Kalenderjahr liegen muss.

Stehen für das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Kandidaten zur Wahl, hat eine im geheime Wahl stattzufinden. Gewählt ist bei Stimmgleichheit der lebensälteste Kandidat.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 18

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 19

Über die Gesamtvorstandssitzung und die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu verfassen, aus dem die gefassten Beschlüsse zu entnehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und alsbald den übrigen Vorstandsmitgliedern in Kopie bzw. in elektronischer Form zu übersenden. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestellt der Vorsitzende oder Versammlungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied mit der Führung des Protokolls.

§ 20

Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Der erste Vorsitzende ist ohne besonderen Vorstandsbeschluss ermächtigt, in Eilfällen Verfügungen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall zu treffen.

§ 21

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit oder bis zu seiner Nachwahl anlässlich einer Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes vom Gesamtvorstand gewähltes Clubmitglied vertreten.

§ 22

Zur Finanzkontrolle sind zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zyklisch wie der Gesamtvorstand zu wählen. Sie dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 23

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für den Verein und seine Mitglieder besteht über den Badischen Sportbund Freiburg ein Sportversicherungsvertrag.

§ 24

Die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Clubs kann nur mit der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der mit einer Frist von vier Wochen dafür einberufenen Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Yachtclub Fließhorn e.V. dem für den Landkreis Konstanz zuständigen Ortsverein der Lebensrettungsgesellschaft e. V. oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverein Konstanz zu. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 25

Erfüllungsort und Gerichtstand für aus dieser Satzung sich ergebende Rechtsstreitigkeiten ist Konstanz.

Am 29.11.2018 wurde diese geänderte Satzung vom Amtsgericht Freiburg bestätigt und im Vereinsregister VR 380162 eingetragen.

Die bisherige Satzung verliert somit ihre Gültigkeit